

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaftsstandort,
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	06.10.2026
Zahl	07-SEILSB-28962/2023-44

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Laura Motnik
Telefon	050 536-17068
Fax	050 536-17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

Betreff:

8 SB „Neugarten“ der Gerlitzten – Kanzelbahn – Touristik Gesellschaft m.b.H. & Co KG; Erneuerung der Bergeseinrichtungen und Bereitstellung für mehrere Seilbahnen; seilbahnrechtliche Baugenehmigungsverhandlung.

K u n d m a c h u n g

Die Gerlitzten – Kanzelbahn – Touristik Gesellschaft m.b.H. & Co KG hat mit Schreiben vom 7. Juli 2026 den Antrag auf Erteilung der seilbahnrechtlichen Baugenehmigung für die Erneuerung der Bergeseinrichtungen bei der 8 SB „Neugarten“ sowie die Verwendung für mehrere öffentliche Seilbahnen eingebracht und hat das Seilbahnunternehmen zum oa. Bauvorhaben folgende Bauentwurfsunterlagen vorgelegt:

- Bergekonzept 8 SB „Neugarten“ der Gerlitzten – Kanzelbahn – Touristik Gesellschaft m.b.H. & Co KG vom 05.05.2026
- Beschreibung Bergeseinrichtungen 8 SB „Neugarten“ der Gerlitzten – Kanzelbahn – Touristik Gesellschaft m.b.H. & Co. KG vom 05.05.2026
- Gegenüberstellung der Nutzungsgrenzen 8 SB „Neugarten“ der Gerlitzten –Kanzelbahn – Touristik Gesellschaft m.b.H. & Co KG vom 05.05.2026
- Bestätigung Bergeausrüstung der Immoos Bergungs- und Sicherheitssysteme GmbH vom 15.09.2025
- Sicherheitsanalyse Bergeseinrichtung der IMMOOS GmbH vom 01.08.2024
- Gutachten Arbeitnehmerschutz aqua plan technisches büro gmbh vom 02.09.2024, GZ: D 24136 GA ANS
- Seilbahntechnisches Gutachten Seilbahnbüro Schupfer GmbH & Co KG vom 30.06.2026, Prot. Nr.: 26-01-0148
- Sicherheitsbericht Seilbahnbüro Schupfer GmbH & Co KG vom 30.06.2026, Prot. Nr.: 26-01-0149

Rechtsgrundlagen:

Die Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen ist seit 21.04.2018 auf seilbahnrechtliche Genehmigungsverfahren in Österreich inhaltlich unmittelbar anzuwenden und ist dem Seilbahngesetz 2003 übergeordnet. Demnach gilt die Seilbahnverordnung sowohl für die Errichtung von neuen Seilbahnen als auch für die Änderung bestehender Seilbahnen, für die eine neue Genehmigung erforderlich ist (also auch für genehmigungspflichtige Zu- und Umbauten).

Der Landeshauptmann ist gemäß § 13 Abs 1 Z. 6 Seilbahngesetz 2003, idgF (SeilbG 2003) zur Beurteilung der Bauentwürfe sowie Erteilung der Baugenehmigung und Betriebsbewilligung für Zu- und Umbauten und Änderungen der Nutzung bei Seilbahnen zuständig.

Gemäß § 17 Abs. 1 SeilbG 2003 sind für den Bau und Betrieb von Seilbahnen sowie für die Änderung der genehmigten Ausführung oder Nutzung einer bestehenden Seilbahn, sofern nicht die Voraussetzungen gemäß § 18 leg cit (genehmigungsfreie Bauvorhaben) vorliegen, eine Baugenehmigung und Betriebsbewilligung erforderlich. In der Baugenehmigung ist gemäß § 41 Abs. 1 SeilbG 2003 über alle gegen das Bauvorhaben erhobenen

Einwendungen sowie über alle sonst vom Bauvorhaben berührten Interessen zu entscheiden, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Ansprüche handelt; diese sind auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Gemäß Abs. 2 leg cit können mit der Baugenehmigung Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) verbunden werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs erforderlich ist.

Gemäß § 38 SeilbG 2003 ist der Bauentwurf vor der Bauverhandlung durch mindestens zwei Wochen in den Gemeinden, deren örtlicher Wirkungsbereich durch die geplante Seilbahn berührt wird, zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Behörde kann diese Frist bis auf höchstens sieben Tage verkürzen, wenn dies aus öffentlichen Interessen geboten ist.

§ 39 SeilbG 2003 regelt:

„Den Behörden, deren örtlicher und sachlicher Wirkungsbereich berührt wird, sowie den Parteien gemäß § 40 leg cit ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zum Bauentwurf Stellung zu nehmen. Dem Baugenehmigungsverfahren sind diejenigen Sachverständigen beizuziehen, deren Fachbereiche durch das geplante Bauvorhaben betroffen sind.“

§ 40 SeilbG 2003 regelt die Parteistellung im seilbahnrechtlichen Bauverfahren:

„Parteien sind der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften und die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich gemäß § 53 leg cit zu liegen kommen sowie diejenigen, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich gemäß § 55 leg cit Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden könnten.“

Gemäß § 46 SeilbG 2003 kann – sofern es sich nicht um die Neuerrichtung einer Seilbahn handelt – mit der Baugenehmigung die Bewilligung zur Inbetriebnahme der antraggegenständlichen Infrastruktur, von Teilsystemen oder von Sicherheitsbauteilen verbunden werden, wenn dagegen vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs keine Bedenken bestehen.

§ 48. Abs. 1 SeilbG 2003 bestimmt:

„Die Behörde hat die Betriebsbewilligung allenfalls unter Aufnahme von Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) zu erteilen, wenn vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs dagegen keine Bedenken bestehen. Dem Verfahren sind die für erforderlich erachteten Sachverständigen und Behörden, deren Fachbereiche berührt werden, beizuziehen.“

Über den Antrag der Gerlitzten – Kanzelbahn – Touristik Gesellschaft m.b.H. & Co KG vom 7. Juli 2026 ordnet der Landeshauptmann von Kärnten gemäß § 13 Abs 1 Z. 6 iVm § 17 und §§ 36 ff Seilbahngesetz 2003, idgF. und §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, idgF, für

Mittwoch, den 28. Oktober 2026,
mit dem Beginn um 09:00 Uhr.

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung an.

Die Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer erfolgt **vor dem Bürogebäude der Gerlitzten – Kanzelbahn – Touristik Gesellschaft m.b.H. & Co KG, Kanzelplatz 2, 9520 Annenheim.**

Die vollständigen Bauentwurfsunterlagen liegen im Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort, Mießtaler Straße 1, Zimmer A 02 10, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, bis zum Verhandlungstag sowie im Gemeindeamt der Gemeinde Arriach während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Alle Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, zur Verhandlung entweder persönlich zu erscheinen oder hierzu einen mit der Sachlage vertrauten und zur Abgabe verbindlicher Erklärungen schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Auf die Bestimmung des § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, idgF. (AVG) wird hingewiesen:

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 AVG Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort des Amtes der Kärntner Landesregierung in Klagenfurt am Wörthersee, bei der Gemeinde Arriach oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs 3 AVG kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche

Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Ergeht an:

1. die Gerlitzen – Kanzelbahn – Touristik Gesellschaft m.b.H. & Co KG, Kanzelplatz 2, 9520 Annenheim,
2. das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, als Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Stubenring 1, 1010 Wien,
./ mit Bauentwurf „B“,
3. die Gemeinde Arriach, Arriach 43, 9543 Arriach,
./ zur ortsüblichen Verlautbarung der Kundmachung und Auflage des mitfolgenden Bauentwurfsgleichstückes „C“ zur öffentlichen Einsicht bis zum Verhandlungstag und dem Ersuchen um Entsendung eines informierten Vertreters zur Ortsverhandlung, welcher die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung sowie den Bauentwurf dem Verhandlungsleiter auszuhändigen hätte,
4. die Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination des Amtes der Kärntner Landesregierung, UAbt. Luftreinhaltung, Maschinenbau, z.Hd. Herrn Ing. DI Rene Muschlin im Hause,
./ mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Ortsverhandlung als seilbahntechnischer Amtssachverständiger,
5. Herrn Ing. Erich Krenn, Pörlinghofsiedlung 16, 9311 Kraig,
./ mit dem Ersuchen um Teilnahme an der Ortsverhandlung als nichtamtlicher Sachverständiger für Arbeitnehmerschutz.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Oliver Zintl

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

